LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1205
28. 01. 1997

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heinz-Hermann Schnabel und Dr. Adolf Weiland (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Landeswassergesetz; Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Kleine Anfrage 540 vom 8. Januar 1997 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes vom 5. April 1995 ist die Niederschlagswasserbewirtschaftung neu geregelt worden.
Danach ergeben sich nun die unterschiedlichsten Möglichkeiten, Niederschlagswasser abzuleiten, mit der Folge, daß für die Einrichtungsträger der Abwasserbeseitigung bei der Beitragsveranlagung zahlreiche Probleme auftreten.
Wir fragen die Landesregierung:
1. Nach welchen Kriterien soll künftig die Oberflächenentwässerung abgerechnet werden?
2. Welche Hilfestellung kann zur Problemlösung den Einrichtungsträgern angeboten werden?
3. Ist die Solidargemeinschaft im Gebiet eines Einrichtungsträgers noch gewährleistet?

Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 1997 wie folgt beantwortet:

Nach § 2 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) soll Niederschlagswasser nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen. Die Regelung des § 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG läßt es jedoch zu, daß die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung weiterhin zugelassene Anlagen zur Niederschlagswasserableitung zur Verfügung stellen. Dies wird aber angesichts der Genehmigungsbedürftigkeit der Errichtung solcher Anlagen praktisch nur in Fällen möglich sein, in denen die Anlagen bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung der Oberflächenwasserbewirtschaftung rechtmäßig vorhanden waren.

Die Konzeption der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung, d. h. die Minimierung der abflußwirksamen Flächen sowie der dezentrale Rückhalt und die Verwertung des Niederschlagswassers am Anfallort, ermöglicht es in vielen Fällen, die Abwasserableitung auf das Schmutzwasser zu beschränken, Investitionen zur Sanierung oder Erweiterung von Anlagen zur Abwasserableitung zu vermeiden oder zu verschieben. In der Folge können deutliche Kosteneinsparungen im investiven und Betriebskostenbereich erzielt werden.

Bei vorhandenen Mischwasserkanalisationen kann die Reduzierung der abflußwirksamen Flächen im Bestand die Möglichkeit der Befreiung von der Abwasserabgabe nach § 6 Abs. 2 LAbwAG eröffnen. Auch hierdurch ergibt sich eine Reduzierung der Entgeltbelastung für den Bürger.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Es bietet sich an, von den Möglichkeiten des Kommunalabgabengesetzes dahin gehend Gebrauch zu machen, daß in den kommunalen Entgeltssatzungen für die Abwasserbeseitigung für den Vorteil, der den Nutzungsberechtigten von Grund-

b.w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. Februar 1997

stücken durch die Vorhaltung von öffentlichen Abwasseranlagen in Form der Anschlußmöglichkeit entsteht, wiederkehrende Beiträge und für die Benutzung der Anlagen Gebühren erhoben werden. Anlieger, die keine Einleitung in öffentliche Entwässerungsanlagen vornehmen, sind insoweit gebührenfrei.

Zu 2.:

Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Abwasserexpertengruppe des Landes (AWEX) beraten die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen im Hinblick auf die tatsächlichen Kostensenkungspotentiale bei konsequenter Umsetzung der Konzeption der dezentralen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.

Eine nähere Beratung bezüglich der Entgeltsgestaltung können die Kommunalaufsichtsbehörden und die kommunalen Spitzenverbände leisten.

Zu 3.:

Ja.

Klaudia Martini
Staatsministerin